

Rundschreiben Nr. 06/2013 Buchhaltung - Steuergesetzgebung

- **Kunden- und Lieferantenliste**
- **Meldung der von den Gesellschaftern genutzten Firmengegenstände**
- **Energetische Zertifizierung von Gebäuden bei Verträgen**
- **Elektronische Ausschreibungen: Anmeldung bei <http://www.ausschreibungen-suedtirol.it/>**
- **Erbschaftssteuerverklärungen**
- **Gesamtschuldnerische Haftung bei Unternehmerwerkverträgen**
- **Neuigkeiten im Bereich der IMU**

Sehr geehrter Kunde!

Wieder sind eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Steuerwesens in Kraft getreten und hierzu möchten wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen zur Kenntnis bringen:

Kunden- und Lieferantenliste:

Nach mehrmaligem Aufschub des Abgabetermins der telematischen Meldung der Kunden- und Lieferantenliste wurde dieser nun festgelegt:

- Die Meldung betreffend das Jahr 2012 ist bei monatlicher Mehrwertsteuerabrechnung bis zum **12. November 2013** und
- bei trimestraler Mehrwertsteuerabrechnung bis zum **21. November 2013** in elektronischer Form einzureichen. Für das Jahr 2013 und Folgejahre hat dann die Meldung innerhalb 10. April (Monatsabrechnung) bzw. 20. April (trimestrale Abrechnung) zu erfolgen.

Bei der Kunden- und Lieferantenliste sind im Bereich zwischen Unternehmen (B2B) alle Umsätze zu melden; gegenüber Privatpersonen (B2C) sind nur Umsätze von mehr als 3.600 Euro (inkl. MwSt.) anzugeben.

Von der Meldepflicht befreit sind die sogenannten Mini-Steuerpflichtigen, die öffentlichen Institutionen (Staat) sowie öffentliche Körperschaften für den Bereich der institutionellen oder öffentlichen Tätigkeit. Ebenfalls befreit sind Umsätze, deren Informationen bereits durch andere Meldungen übermittelt werden wie z. B. Importe und Exporte, innergemeinschaftliche Lieferungen sowie Einzelhandelsumsätze gegenüber Privatpersonen (B2C), die mittels Kredit- oder Debitkarten gezahlt werden.

Meldung der von den Gesellschaftern genutzten Firmengegenstände:

Nachdem auch diese Verpflichtung von der Finanzverwaltung mehrmals aufgeschoben wurde, wurde nun ein neuer Vordruck erlassen, mit welchem die Unternehmen die von den Gesellschaftern und deren Angehörigen verwendeten Firmengegenstände in elektronischer Form zu melden haben. Momentan beschränkt sich diese Meldung auf das Jahr 2012; für die Folgejahre könnten diese Informationen auch in der Steuererklärung anzugeben sein.

Grundsätzlich sind alle von den Gesellschaften an die Gesellschafter oder deren Angehörigen bereitgestellten Gegenstände zu melden, die entweder unentgeltlich oder unter dem Marktwert übergeben werden. Im Wesentlichen handelt es sich um Gegenstände wie Wohnungen, Autos, Motorräder, Boote und Flugzeuge. Gegenstände von einem Wert von weniger als 3.000 Euro (z. B. Computer, Handys, Tablets usw.) sind von der Meldepflicht ausgeschlossen.

Ebenfalls gemeldet werden müssen auch alle von oder an die Gesellschafter gewährten zinsfreien oder verzinsten Finanzierungen sowie Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter an die Gesellschaft. Die Meldung betrifft nur Finanzierungen und Einlagen, die von natürlichen Personen und für den Betrag von mehr als 3.600 Euro vorgenommen



werden. In diesem Zusammenhang sind auch Finanzierungen und Einlagen zu melden, die von Angehörigen des Einzelunternehmers vorgenommen werden. Nicht zu melden sind alle Zahlungen, die aus bereits registrierten Urkunden hervorgehen und deshalb dem Fiskus schon bekannt sind wie z. B. registrierte Darlehen, registrierte Urkunden betreffend Kapitalerhöhungen usw.

Durchzuführen sind die gegenständlichen Meldungen in elektronischer Form innerhalb 30. April des Folgejahres. Für das Jahr 2012 ist die Meldung bis spätestens **12. Dezember 2013** vorzunehmen.

Energetische Zertifizierung von Gebäuden bei Verträgen:

Ende Juli hat das Parlament eine Gesetzesverordnung erlassen, welche besagt, daß bei allen Kaufverträgen von Gebäuden, bei unentgeltlichen Übertragungen und auch bei neuen Mietverträgen die energetische Zertifizierung des Gebäudes/der Wohnung vorliegen muß. Wird die Bestätigung nicht beigelegt, ist der Vertrag gesetzlich ungültig. Es wird darauf hingewiesen, daß es auf politischer Ebene bereits Bemühungen gibt, diese Bestimmungen abzuschwächen, zumindest für den Bereich der Mietverträge.

Elektronische Ausschreibungen: Anmeldung bei <http://www.ausschreibungen-suedtirol.it/>:

Seit April d. J. müssen öffentliche Aufträge im Bereich der Warenlieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen über die obengenannte elektronische Plattform erfolgen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, daß sich die Unternehmen kostenlos im Portal der Landesverwaltung (www.ausschreibungen-suedtirol.it) registrieren, um weiterhin an Ausschreibungen der öffentlichen Verwaltung (z. B. Land, Gemeinden usw.) teilnehmen zu können.

Erbschaftssteuererklärungen:

Der Ehepartner bzw. die Hinterbliebenen oder direkten Verwandten waren zur Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung verpflichtet, wenn in der Erbschaftsmasse eine Immobilie enthalten war oder der Nachlass des Verstorbenen den Betrag von Euro 25.822,85 überschritten hatte. Dieser Sockelbetrag wurde nun auf Euro 75.000 erhöht, sodaß unter diesem Betrag keine Erbschaftssteuererklärung mehr nötig ist.

Gesamtschuldnerische Haftung bei Unternehmerwerkverträgen:

Die gesamtschuldnerische Haftung in Bezug auf die Mehrwertsteuer zwischen dem Auftragnehmer und den Subunternehmen wurde abgeschafft, in Bezug auf die Lohnsteuer bleiben die Bestimmungen hingegen weiterhin aufrecht. Der Auftragnehmer eines Hauptwerkvertrages (der zweite in der Reihe) haftet gesamtschuldnerisch mit dem Subunternehmer für die Lohnsteuern, welche letzterer mit Bezug auf die für den Subwerkvertrag eingesetzten Arbeitnehmer schuldet (bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes). Der Hauptauftragnehmer und gleichzeitig auch die Subauftraggeber vermeiden die Haftung, wenn er den Nachweis über die Zahlung der geschuldeten und fälligen Lohnsteuern erhält. Der Hauptauftraggeber (der erste in der Reihe) unterliegt keiner Haftung. Es sind aber hohe Verwaltungsstrafen im Ausmaß von 5.000 bis 200.000 Euro vorgesehen, wenn er Zahlungen an den Auftragnehmer vornimmt, bevor ihm nicht der Nachweis über die Entrichtung der Lohnsteuer vorliegt. Dieser Nachweis kann am einfachsten durch eine Ersatzerklärung des Notaritätsaktes erbracht werden.

Neuigkeiten im Bereich der IMU:

Die endgültige Fassung der Verordnung über die IMU wurde nun im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht und ist somit in Kraft getreten. Im Wesentlichen ist zu erwähnen, daß die Zahlung der ersten IMU Rate für Hauptwohnungen, ausgenommen die Luxuswohnungen (Wohnungen in Villen, Ansitzen und Burgen, Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9), die landwirtschaftlichen Grundstücke und die landwirtschaftlichen Gebäude abgeschafft wurde. Die Abschaffung der Saldozahlung der IMU auf Hauptwohnungen wird formalrechtlich mittels einem eigenen Sabilitätsgesetzes Mitte Oktober beschlossen werden. Aufgrund der fehlenden Finanzierung wird dann eine sogenannte kommunale „Service Tax“ eingeführt, die ab dem 1. Jänner 2014 zur Anwendung kommt.

Studio Picchetti Dr. Corrado
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01483960215

SP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01246780215

ZP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
G.Verdistr. 1 | I – 39031 BRUNECK
Tel. 0474 555108 | Fax 0474 555130
info@zp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01542720212

Eine weitere Neuerung betrifft die unverkauften Baueinheiten von Bauträgern: Hier wird die zweite IMU Rate für 2013 abgeschafft und ab dem Jahr 2014 ist eine allgemeine Befreiung vorgesehen. Es handelt sich hier um Wohnungen und andere Baueinheiten, die von einem Bauträger für den Verkauf errichtet worden sind und noch nicht verkauft wurden und nicht vermietet sind. Die Befreiung betrifft nicht nur Wohnungen, sondern auch gewerbliche Baueinheiten wie z. B. Geschäftsräume, Büros, Lagerhallen usw.). Nicht berücksichtigt sind ältere Baueinheiten, auf denen Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind.

Die Erleichterungen gelten nur für den Bauträger, was bedeutet, daß Bau- und Immobilienfirmen, welche die Baueinheiten nicht selbst errichtet haben, sondern nur für den Verkauf oder im Tauschwege erworben haben, ausgeschlossen sind.

Da dem Staat mit diesen Neuerungen beträchtliche Steuereinnahmen entgehen, werden die Finanzierungsprobleme durch unerwartete Maßnahmen gelöst u. zw. wird die Abzugsfähigkeit der Prämien für Lebensversicherungen rückwirkend gekürzt.

Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.

Wir stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

